

# Absenzenreglement

## Weiterbildung in Schulpraxisberatung und Lerncoaching

### 1. Zweck

Dieses Reglement regelt, gestützt auf den Weiterbildungsvertrag > Weiterbildung in Schulpraxisberatung und Lerncoaching < die Konsequenzen von Absenzen und längeren Unterbrüchen

### 2. Definitionen

2.1 Als Absenzen im Sinne dieses Reglements gelten Unterrichtsversäumnisse bei den geführten Unterrichtsblöcken gem. beiliegender Terminliste & Gruppeneinteilung

2.2 Als Unterbrüche gelten Unterrichtsversäumnisse von mehr als 50 % der geführten Unterrichtshalbtage und Wochenendblöcke

### 3. Kontrollverfahren und Regelung für Absenzen

3.1 Während jeder Veranstaltung wird eine Präsenzliste geführt

3.2 Die Studierenden melden, wenn möglich im voraus, dem Lehrkörper Absenzen von mehr als 60 Minuten Dauer mit Angaben von Gründen

3.3. Nach Abschluss einer Absenzenkontrollperiode nach der Hälfte des Studiums wird mit denjenigen Studierenden, die eine Absenzenlimite von 10 % überschritten haben, in der Regel ein Gespräch geführt. Das Gespräch dient zur Behebung von Informationslücken über die Hintergründe von Absenzen und zur Erhebung der Folgen, die sich aus den Unterrichtsversäumnissen für den Lernprozess der/des Studierenden ergeben haben. Wenn nötig werden Vereinbarungen bezüglich des weiteren Vorgehens getroffen

3.4 Die Teilnahme an den Weiterbildungsveranstaltungen gemäss Weiterbildungsprogramm gehört zu den Zertifizierungsvoraussetzungen. Wird aufgrund des Absenzenkontrollgesprächs klar, dass der Lernprozess einer/eines Studierenden durch Absenzen massgeblich beeinträchtigt wird, können im Rahmen

eines ordentlichen oder ausserordentlichen Qualifikationsverfahrens Auflagen zur Weiterführung des Studiums ausgesprochen werden.

#### **4. Regelung für längere Absenzen**

##### 4.1 Unverschuldete längere Absenzen

Unverschuldete längere Absenzen (z.B. Krankheit, Unfall) stellen keine Verletzung der vertraglichen Verpflichtungen dar, d.h. sie schaffen keinen Auflösungsgrund. Sie beeinträchtigen aber den Weiterbildungsprozess und verunmöglichen eine reguläre Zertifizierung.

Im Rahmen eines ordentlichen oder ausserordentlichen Qualifikationsverfahrens werden die Weiterbildungsdefizite erfasst und besondere Lernprogramme entwickelt, die es ermöglichen, diese Defizite zu kompensieren. Die Weiterführung der Weiterbildung bzw. die Zertifizierung wird an die erfolgreiche Absolvierung eines derartigen besonderen Lernprogramms gebunden. Erfüllt die/der Studierende diese Auflage nicht, kann der Weiterbildungsvertrag aufgelöst werden. Die Kostenfolgen sind unter Punkt 7. auf Seite 4 im Weiterbildungsvertrag geregelt.

##### 4.2 Verschuldete längere Absenzen

Verschuldete längere Absenzen stellen eine Verletzung der vertraglichen Vereinbarungen dar. Das PPZ hat das Recht, den Weiterbildungsvertrag vorzeitig einseitig aufzulösen. Die Vorgehensweise ist in Ziffer 7 des Weiterbildungsvertrags geregelt.

#### **5. Regelung für Unterbrüche**

##### 5.1 Unverschuldete Unterbrüche

Bei Unterbrüchen der Weiterbildung gemäss Punkt 2.2 kann die Weiterbildung in der Regel nicht mit der Kursgruppe abgeschlossen werden, mit der sie begonnen wurde. Im Rahmen eines ordentlichen oder ausserordentlichen Qualifikationsverfahrens erarbeiten die Weiterbildungspartner Vorschläge, in welchem Rahmen die Weiterbildung weitergeführt bzw. abgeschlossen werden kann. In der Regel beinhaltet dies eine Repetition der unterbrochenen schulischen Weiterbildungsphase mit der nächstfolgenden Kursgruppe. Stimmt einer der Weiterbildungspartner den Vorschlägen nicht zu, können die jeweiligen Verträge unter Wahrung der zu vereinbarenden Fristen aufgelöst werden.

##### 5.2 Verschuldete Unterbrüche

Verschuldete Unterbrüche stellen eine Verletzung der vertraglichen Vereinbarungen dar. Das PPZ hat das Recht, den Weiterbildungsvertrag vorzeitig einseitig aufzulösen. Die Vorgehensweise ist in Ziffer 7 des Weiterbildungsvertrags geregelt.

Uster, 12. April 2013 / PPZ